

**Verordnungsentwurf über die Gestaltung des Lehrganges zur  
hochschulischen Nachqualifizierung**  
(GZ. BMUKK-13.480/0008-III/13/2012)

**Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz**

*Beschluss des Präsidiums vom 5. November 2012*

Die Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Gestaltung des Lehrganges zur hochschulischen Nachqualifizierung aufgrund des § 65a des Hochschulgesetzes 2005 (HG, BGBl. I Nr. 30/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2011) räumt AbsolventInnen von Lehramtsstudien vor Inkrafttreten des HG die Möglichkeit ein, den „Bachelor of Education (BEd)“ aufgrund hochschulischer Nachqualifizierung zu erlangen. Die Verordnung soll nähere Regelungen über die Gestaltung des berufsbegleitenden Ergänzungsstudiums erlassen, welche durch genauere Begriffsbestimmungen, formulierte Bildungsziele sowie die Festschreibung von Modulen spezifiziert wurden.

Aus Sicht der Österreichischen Universitätenkonferenz (uniko) sind folgende Punkte zu berücksichtigen bzw. zu konkretisieren:

- **Die Anerkennungslogik folgt nicht den international üblichen Standards (Dublin Deskriptoren).**

Ausgehend vom Österreichischen EQR-Zuordnungsbericht<sup>1</sup> werden die „Bologna-Abschlüsse“ (Bachelor, Master, PhD) unter Berücksichtigung einerseits des Arbeitsaufwands (ECTS-Modell) und andererseits der Dublin Deskriptoren<sup>2</sup> so konzipiert, damit eine Zuordnung zu den Stufen 6 (Bachelor), 7 (Master) und 8 (PhD) vorgenommen werden kann. Folglich müssen die Qualifikationsprofile der Curricula entsprechend den Dublin Deskriptoren entwickelt und in den jeweiligen Lernergebnissen umgesetzt werden. Da es sich bei diesem Lehrgang um eine Nachqualifizierung auf den ersten akademischen Grad der dreistufigen Studienarchitektur des Bologna-Systems handelt und die Maßnahme der Nachqualifizierung auf eine Erhöhung der Durchlässigkeit zu weiterführenden tertiären Bildungsangeboten abzielt, müssen die Qualifikationen für die Anerkennung auch diesem Bachelor-Niveau zugeordnet werden können.

<sup>1</sup> BMUKK/BMWF (2011): Österreichischer EQR-Zuordnungsbericht. In: [http://www.oead.at/fileadmin/III/dateien/lebenslanges\\_lernen\\_pdf\\_word\\_xls/nqr/EQR-Zuordnungsbericht/OEsterreichischer\\_EQR\\_Zuordnungsbericht.pdf](http://www.oead.at/fileadmin/III/dateien/lebenslanges_lernen_pdf_word_xls/nqr/EQR-Zuordnungsbericht/OEsterreichischer_EQR_Zuordnungsbericht.pdf) (Stand: 5. November 2012)

<sup>2</sup> Joint Quality Initiative (JQI) (2004): Shared ‘Dublin’ descriptors for Short Cycle, First Cycle, Second Cycle and Third Cycle Awards. In: [http://www.jointquality.nl/ge\\_descriptors.html](http://www.jointquality.nl/ge_descriptors.html) (Stand: 5. November 2012)

- **Die Formulierung von Lernergebnissen für eine konkrete Anerkennung von Qualifikationen fehlt.**

Die Festschreibung von Modulen wie „Kommunikation und Interaktion“, „Profession und Qualität“, „Lehren und Lernen – fachliche Vertiefung“, „Diversität und Inklusion“ und „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen“ lässt nicht auf deren näheren Inhalte schließen und erschwert folglich eine Anerkennung auf den Lehrgang. Demnach erscheint es unumgänglich Lernergebnisse für die jeweiligen Module zu formulieren, welche ein nützliches Vergleichswerkzeug darstellen. Um festzustellen, welche Lernleistungen für ein bestimmtes Studium anerkannt werden können, muss die fachspezifische Ebene (etwa: was müssen AbsolventInnen eines Bachelorstudiums in einem bestimmten Fach können/wissen) betrachtet werden.

- **Diplom-, Magister-, Masterarbeiten und Dissertationen können nicht doppelt angerechnet werden.**

§ 85 Universitätsgesetz 2002 regelte in der Stammfassung die Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten, von künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten sowie von Dissertationen. Diese Arbeiten, die als zentraler Bestandteil jedes Studiums gelten, anzuerkennen und damit mehrere Studien abzuschließen, ist seit der UG-Novellierung 2009 nicht mehr möglich, um auch der internationalen Praxis gerecht zu werden.

- **Die finanziellen Auswirkungen des Lehrgangs sind nicht schlüssig.**

Aus Sicht der uniko erscheint die Kostenschätzung in den Erläuterungen unverständlich, da die Vergabe von ECTS-Punkten nicht der Logik einer Semesterwochenstunden-Berechnung folgt sowie die Mehrkosten für ein berufsbegleitendes Lehrangebot inkl. eines höheren Anteils an virtuellen Lehrveranstaltungsangeboten nicht miteingerechnet wurden.

Der Verordnungsentwurf wird in der vorliegenden Form aufgrund der oben genannten Punkte seitens der uniko abgelehnt.



Univ.Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Präsident der Österreichischen Universitätenkonferenz